



65-05.01

3003 Bern, 3. Februar 2014

Verfügung

betreffend

Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2014

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Verfügung betreffend der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten, und welche Rechte und Pflichten für Flugzeugführer gegenüber der Flugsicherung damit verbunden sind. Zuständig für die Festlegung der Luftraumstruktur ist das BAZL, nach Anhörung des Kommandos der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes [LFG], SR 748.0, i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD], SR 748.132.1). Das BAZL überprüft die Luftraumstruktur jedes Jahr, um der Luftfahrtentwicklung, den sich ändernden Bedürfnissen der Betroffenen und den entdeckten Sicherheitsrisiken Rechnung zu tragen.
2. Es sind die folgenden Luftraumänderungen vorgesehen:
 - a) Erweiterung CTR Emmen für den IFR Anflug in Buochs

Die Pilatus AG und der Flugplatzinhaber des Flugplatzes Buochs, die Airport Buochs AG (ABAG), planen einen auf GPS Signalen basierenden IFR (GNSS) Anflug auf den Flugplatz Buochs einzuführen, um auch bei misslichen Wetterlagen Test- und Werksflüge durch von der Pilatus AG eingewiesene Piloten durchführen zu können. Damit diese IFR-Flüge in einem geschützten Luftraum stattfinden können, muss die im Nordwesten von Buochs gelegene CTR Emmen um eine zusätzliche CTR erweitert werden. Auf Initiative der Pilatus AG und der ABAG hat Skyguide einen Luftraumentwurf erarbeitet, bei dem das IFR-Verfahren gegenüber dem Luftraum G geschützt wird.

Die lateralen und vertikalen Abmessungen des neuen CTR Sektors Emmen (CTR Emmen 2) können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung, Seite 8, entnommen werden.

Begründung

Gemäss Art. 32a Abs. 1 der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VVR), SR 748.121.11, muss für IFR-Flüge der Flugverkehrsleitdienst der Flugsicherung (Skyguide) in Anspruch genommen werden. In der untersten Luftraumklas-



se G wird jedoch generell kein Flugverkehrsleitdienst angeboten, weshalb es nicht möglich ist, den Luftraum G nach IFR zu befliegen. Der IFR-Anflug nach Buochs erfolgt zuerst im Luftraum der Klasse E. Ab Einflug in den Luftraum der Klasse G soll der Anflug durch eine zusätzlich geschaffene zweite CTR geschützt werden. Die dadurch entstehende Einschränkung für die General Aviation wurde durch die geringstmögliche Dimension der zusätzlichen CTR so klein wie möglich gehalten. Die Ausdehnung des neuen CTR-Sektors erstreckt sich somit in den Bereich, welchen der IFR-Verkehr für den Anflug benötigt zuzüglich einen Puffer von 500 Fuss. In der Lateralen bedeutet das ein Gebiet von Rotkreuz – Chiemen – Greppen bis an die bereits bestehende CTR Buochs. Die heutige Lücke im Nordwesten zwischen den CTRs Buochs und Emmen wird somit geschlossen. Die vertikale Ausdehnung reicht von Grund bis 4'500 ft/AMSL (genaue Abmessung siehe Anhang 2 zur Verfügung). Der Status des neuen CTR-Sektors soll wie der des bestehenden Sektors HX sein, (keine festen Betriebszeiten, sondern nach Bedarf aktivierbar). Die Aktivierungsperioden beschränken sich indessen auf Schlechtwetter-Situationen, was bedeutet, dass der zusätzliche CTR-Sektor unter Sichtflugbedingungen nicht aktiviert werden soll.

b) Betrieb der CTR von Sion als HX (keine bestimmten Betriebszeiten)

Kontrollzonen (und Nahkontrollbezirke) können entweder rund um die Uhr (H24), zu bestimmten Zeiten (HO, Hours of Operation) oder ohne bestimmte Betriebszeiten (HX) aktiv sein. Während den Aktivierungszeiten wird Flugverkehrsleitdienst entsprechend der Luftraumklasse angeboten.

Um die Handhabung der nicht permanent aktiven CTR national zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, hat das BAZL zusammen mit Skyguide und der Luftwaffe vor vier Jahren entschieden, schrittweise die als HO publizierten CTRs in HX umzuwandeln. In den vergangenen drei Jahren wurden die CTRs von Bern, Les Eplatures, Grenchen, Altenrhein, Meiringen, Lugano, Locarno, Buochs und Alpnach in HX umgewandelt. Nun folgt der letzte Schritt mit der CTR von Sion.

Begründung

Die CTR von Sion ist in der Regel ab Beginn des kommerziellen Flugbetriebes auf dem Flugplatz Sion bis zu dessen Ende aktiv bzw. wird zu diesen Zeiten Flugverkehrsleitdienst angeboten. Während der Nachtstunden bzw. wenn der Flugplatz geschlossen ist (Nachtflugordnung), wird kein Flugverkehrsleitdienst angeboten, die CTR ist demgemäss nicht aktiv. Die publizierten Aktivierungszeiten der CTR entsprechen den Betriebszeiten des Flugplatzes.

Gemäss Art. 39d der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) unterliegen Notlandungen, Starts und Landungen von Such- und Rettungsflügen, Ambulanzflügen, Polizeiflügen und von Flügen zur Katastrophenhilfe, Starts und Landungen von schweizerischen Militärluftfahrzeugen und Starts und Landungen von Staatsluftfahrzeugen, die vom Bundesamt bewilligt wurden, keinen Beschränkungen in der Nachtflugordnung.

Daraus folgt, dass bei Flügen gemäss Art. 39d VIL ausserhalb der ordentlich publizierten Öffnungszeiten die CTR gesondert als aktiv publiziert werden muss, falls diese nach Instrumentenflugregeln abgewickelt werden sollen.

Nach dem gleichen Prinzip kann bei der technischen Schliessung eines Flugplatzes während der ordentlichen Öffnungszeiten, z.B. aus meteorologischen Gründen, die



CTR als deaktiviert publiziert werden.

Diese individuellen Aktivierungen sind administrativ aufwändig und träge. Eine Publikation einer ausserordentlichen Aktivierung oder Deaktivierung muss mindestens drei Stunden im Voraus veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die Luft-raumnutzer, welche den fraglichen Raum befliegen, die Information rechtzeitig für die Flugvorbereitung erhalten.

Mit einem Status HX entfällt die aufwändige und träge Publikation. Die Luftraumnutzer informieren sich zeitgerecht und unabhängig publizierter Betriebszeiten vor jedem Einflug in den fraglichen Luftraum auf einer publizierten Frequenz bzw. über eine per Telefon abrufbare Tonbandansage über den Luftraumstatus (aktiv bzw. nicht aktiv). Die Verfahren zur Handhabung einer CTR mit dem Status HX sind im Luftfahrthandbuch (AIP, ENR 1.4 - 1) bzw. im VFR-Manual (RAC 4-0-0-1) beschrieben. In Sion findet die Verbreitung der Information über den Luftraumstatus über die Tower-Frequenz sowie eine Telefonband-Abfrage statt.

Die publizierten Öffnungszeiten des Flugplatzes geben einen Anhaltspunkt, wann mit aktiver CTR gerechnet werden muss.

Die drei temporär aktiven TMA-Sektoren von Sion sollen hingegen wie gehabt per NOTAM und DABS aktiviert und publiziert werden. Eine Umwandlung der TMA-Sektoren in HX kann aus technischen Gründen zur Zeit nicht umgesetzt werden, da dazu eine zusätzliche Frequenz notwendig wäre.

c) Konzept „Schiesszonen = Flugbeschränkungsgebiete“

Das BAZL hat im Jahr 2013 geprüft, ob die Gebiete, die zu Schiesszwecken benutzt werden (Danger Areas), als Flugbeschränkungsgebiete (Restricted Areas) mit Flugverbot klassiert werden sollen.

Rückmeldungen aus der Branche und weiterführende interne Abklärungen haben ergeben, dass diese Umklassierung sowohl unerwünscht als auch unnötig ist. Aus diesem Grund hat sich das BAZL entschlossen an den bestehenden rechtlichen Verhältnissen nichts zu ändern.

Bezüglich der detaillierten Begründung wird auf den Bericht zur Anhörung der Luft-raumänderungen 2014 in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

3. a) Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngelände, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Nach Auffassung des BVGer (vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind, als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Ver-



waltungsrecht, Zürich 2006, Rz 923 ff.).

- b) Aus diesem Grund wurden die Entwürfe zu den drei oben genannten Luftraumgeschäfte den betroffenen Luftraumnutzern und den betroffenen Kantonen mit Aeronautical Information Circular (AIC) Nr. 010/2013 B zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 19. September 2013 und dem 31. Oktober 2013 zu äussern.
- c) Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen, welche im Bericht zur Anhörung Luftraumänderung 2014 zusammengefasst bzw. ausgewertet wurden:

Erweiterung CTR Emmen für den IFR-Anflug nach Buochs

- Kanton Wallis, Staatskanzlei, 19. September 2013
- SFVS, Segelflugverband der Schweiz, 16. Oktober 2013
- AOPA, Flugzeugeigner- und Pilotenverband Schweiz, 25. Oktober 2013
- AeCS, Aero Club Schweiz, 28. Oktober 2013
- MFVS, Motorflug-Verband Schweiz, 28. Oktober 2013
- Kanton Zug, Regierungsrat, 29. Oktober 2013

Betrieb der CTR Sion als HX

- Kanton Wallis, Staatskanzlei, 19. September 2013
- SFVS, Segelflugverband der Schweiz, 16. Oktober 2013
- AOPA, Flugzeugeigner- und Pilotenverband Schweiz, 25. Oktober 2013
- AeCS, Aero Club Schweiz, 28. Oktober 2013
- MFVS, Motorflug-Verband Schweiz, 28. Oktober 2013
- Kanton Zug, Regierungsrat, 29. Oktober 2013

Konzept „Schiesszonen = Flugbeschränkungsgebiete“

- Kanton Wallis, Staatskanzlei, 19. September 2013
- SFVS, Segelflugverband der Schweiz, 16. Oktober 2013
- Kanton Bern, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, 18. Oktober 2013
- Swiss Helicopter AG – Ostschweiz, 24. Oktober 2013
- Rega, Schweizerische Rettungsflugwacht, 25. Oktober 2013
- AOPA, Flugzeugeigner- und Pilotenverband Schweiz, 25. Oktober 2013
- AeCS, Aero Club Schweiz, 28. Oktober 2013
- MFVS, Motorflug-Verband Schweiz, 28. Oktober 2013
- Kanton Zug, Regierungsrat, 29. Oktober 2013

- d) Gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen hat das BAZL den Entwurf zur Luftraumstruktur 2014 bereinigt. Der Skyguide sowie der Luftwaffe wurden die Änderungen im Rahmen der Sitzung des Airspace Regulation Teams (ART) am 3. Dezember 2013 unterbreitet. Skyguide und Luftwaffe haben den unter Ziffer 2 oben dieser Verfügung aufgelisteten Luftraumänderungen zugestimmt.



Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

Bezüglich der Anträge zu den drei oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäfte und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der Luftraumänderungen 2014 in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

4. Ergebnis des Anhörungsverfahrens:

Aus den vorgenannten Gründen

- ist die Erweiterung der CTR Emmen durch einen zweiten Sektor für den IFR-Anflug nach Buochs umzusetzen (CTR Emmen 2, laterale und vertikale Abmessung siehe Anhang 2 zur Verfügung, Anordnung 1.1),
- ist die CTR von Sion mit dem Status HX (keine bestimmten Betriebszeiten) zu publizieren (Anordnung 1.2),
- wird auf eine Umklassierung der bestehenden Schiesszonen in Flugbeschränkungsgebiete verzichtet.

5. a) Die Veröffentlichung der Luftraumstruktur erfolgt im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, [AIP], Art. 2 Abs. 1 VFSD). Die Luftraumstruktur wird mittels ICAO-Luftfahrkarte der Schweiz 2014 und der Segelflugkarte Schweiz 2014 konkretisiert (Anordnung 3).

b) Als Datum für das Inkrafttreten gilt der 6. März 2014 (Anordnung 2).

c) Die Verfügung ist der Luftwaffe und Skyguide, sowie den zur Anhörung eingeladenen Interessenten, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, per Einschreiben zu eröffnen und im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren (Anordnung 5).

6. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

7. Die Festlegung der Luftraumstruktur ist Bundessache. Sie betrifft einen grossen Teil von Interessierten (Allgemeinverfügung). Es gibt in den meisten Fällen keine individuellen Gesuchsteller. Es handelt sich bei der Luftraumstruktur vielmehr um eine Massnahme zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsstandards in der Luftfahrt. Gemäss Art. 5 der Gebührenordnung des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Anordnung 4).



Aufgrund der Erwägung wird verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Für den IFR-Anflug nach Buochs wird die CTR Emmen um einen zweiten Sektor (CTR Emmen 2) erweitert. Die laterale und vertikale Ausdehnung ist im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.

Die CTR Emmen 2 wird nur aktiviert, wenn ein IFR-Anflug nach Buochs stattfindet und in der betroffenen Region die folgenden Wetterbedingungen vorherrschen:

 - Bewölkung unterhalb von 4'500 ft/AMSL, oder
 - Horizontalsicht weniger als 5 km.

Unter diesen Umständen wird die CTR 2 mit 30 Minuten Vorlaufzeit aktiviert.

Darüber hinausgehende Anträge der angehörten Interessenten werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die übrigen Anträge gelten hiermit als berücksichtigt.
 - 1.2. Die CTR von Sion wird mit dem Status HX (keine bestimmten Betriebszeiten) versehen. Die Ausführungsbestimmungen zur Handhabung der Zone werden im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP) publiziert.
2. Die Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 6. März 2014 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer ist unbeschränkt.
3. Die entsprechenden Eintragungen werden im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP) publiziert. Die Zonen werden auf die relevanten Luftfahrtskarten aufgedruckt. Sie sind Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
4. Es werden keine Kosten gesprochen.
5. a) Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben zu eröffnen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
 - Kanton Wallis, Staatskanzlei, Place de la Planta 3, 1950 Sion
 - Kanton Bern, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
 - Kanton Zug, Regierungsrat, Regierungsgebäude, Seestrasse 2, 6300 Zugb) Zusätzlich ist diese Verfügung den folgenden zur Anhörung eingeladenen Interes-



senten, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, per Einschreiben mit Rückantwortschein zu eröffnen:

- Segelflugverband der Schweiz, Sekretariat AeCS, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Swiss Helicopter AG – Ostschweiz, 7204 Untervaz
- Schweizerische Rettungsflugwacht, Rega-Center, Postfach 1414, 8058 Zürich-Flughafen
- AOPA Schweiz, Steinstrasse 37, 8003 Zürich
- Aero Club der Schweiz, Zentralsekretariat, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Motorflug-Verband der Schweiz, Sekretariat AeCS, Lidostrasse 5, 6006 Luzern

c) Diese Verfügung wird im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Peter Müller
Direktor

Jonas Weibel
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung Luftraumänderung 2014
Anhang 2: Kartenausschnitt CTR Emmen 2, Seite 8

Kopien intern:

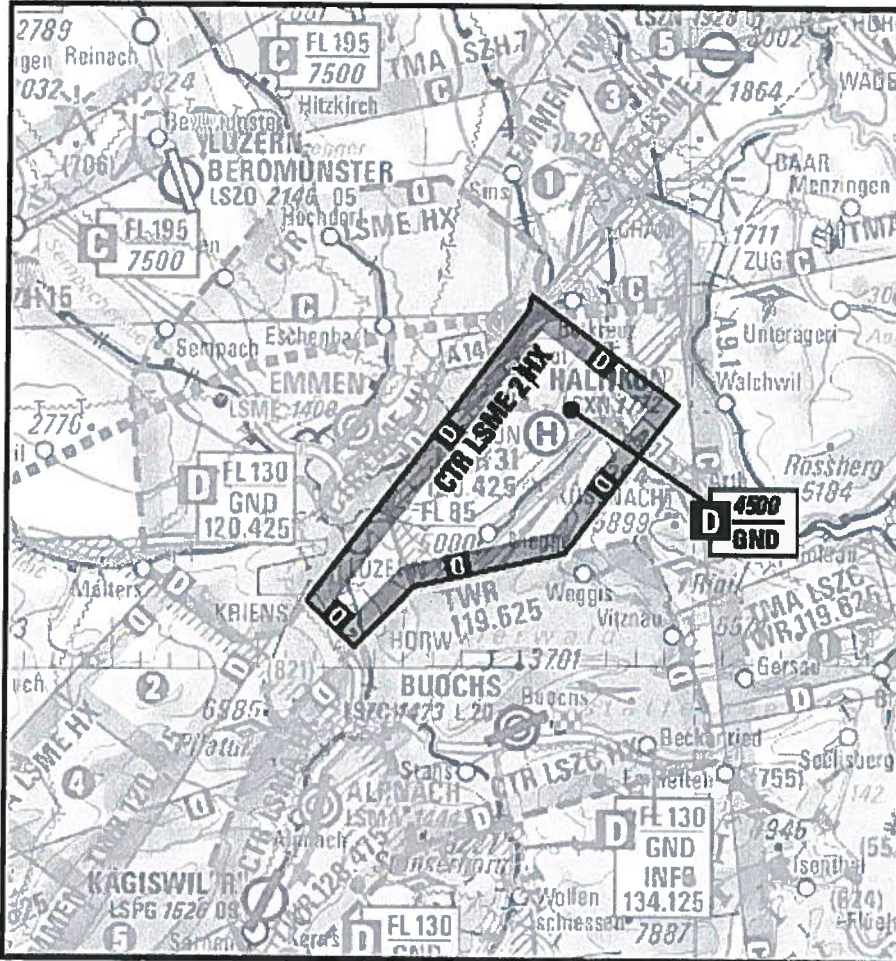
LSI, SISS, SIFS, SIAP, SB, LESA, LERI

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.



Anhang 2: Laterale und vertikale Abmessungen CTR Emmen 2



Koordinaten:

N470130.271 / E0081637.972
N470819.487 / E0082418.099
N470840.417 / E0082426.565
N470605.113 / E0082928.060

N470235.392 / E0082529.868
N470149.524 / E0082018.140
N470025.082 / E0081815.957